

Die Abgeordneten haben die *Pflicht*, zu den Sitzungen *persönlich zu erscheinen*.⁴⁴ Sind sie verhindert, so ist «unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig die Anzeige bei der ersten Einberufung an die Regierung und hernach an den Präsidenten zu erstatten». (Art. 53 LV; § 18 GOLT)

«Die *Sitzungen* des Landtages sind in der Regel *öffentlich*. Einer dem Raume angemessenen Zahl von Zuhörern ist der Zutritt zu den für sie bestimmten Plätzen gestattet. Den Vertretern der Presse werden, soweit möglich, besondere Plätze angewiesen.»⁴⁵ BATLINER⁴⁶ nennt das Öffentlichkeitsprinzip ein «grundlegendes Prinzip des liechtensteinischen demokratischen Rechtsstaates». Und ELLWEIN⁴⁷ stellt fest: «Um seiner Vermittlungsfunktion willen ist das Parlament nur dort wirklich Parlament, so es öffentlich handelt, in der Regel also nur im Plenum.» Wesentliche Aufgabe eines jeden Parlamentes ist die Meinungsbildung durch parlamentarische Debatten.⁴⁸ In der öffentlichen Plenardebatte soll der Meinungsstreit zwischen Mehrheit und Minderheit in breiteste Schichten des Volkes getragen werden.⁴⁹ Die Plenumsdebatte ist die Schaubühne dialektischer Auseinandersetzung⁵⁰; das Forum für Kritik und Verteidigung. Es ist dies der Ort, wo die Minderheit der Öffentlichkeit erklären kann und soll, welche Fehler die Mehrheit/die Regierung macht.⁵¹ Schliesslich ist die Öffentlichkeit der Parlamentstätigkeit eine Voraussetzung für eine gewisse Kontrolle des Parlamentes durch die öffentliche Meinung.⁵² «Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten angeordnet oder vom Landtag über Antrag eines Mitgliedes oder des Regierungsvertreters beschlossen wird.»⁵³ Die Geschäftsordnung stellt also die Beschränkung der Öffentlichkeit dem freien Ermessen des Parlamentes und seines Präsidenten anheim.⁵⁴

Nichtöffentliche Landtagssitzungen finden regelmässig im Anschluss an die Vormittagssitzung vor der Mittagspause statt (Dauer 1–2 Stunden). Es geht in diesen Sitzungen vorwiegend um Einbürgerungen, die Beziehungen

⁴⁴ Art. 53 LV; § 17 GOLT.

⁴⁵ § 20 Abs. 1, 2 GOLT. In der Verfassung selbst ist der Grundsatz der Öffentlichkeit nicht erwähnt.

⁴⁶ BATLINER, Parlament, 88.

⁴⁷ ELLWEIN, 241 f.

⁴⁸ BRUNNER, Regierungslehre, 258.

⁴⁹ KELSEN, 354; vgl. EICHENBERGER, Gewalt, 186 f.

⁵⁰ SCHMID Gerhard, Machtverteilung, 34.

⁵¹ MACKINTOSH, 179; ELLWEIN, 9.

⁵² KELSEN, 354.

⁵³ § 21 Abs. 1 GOLT.

⁵⁴ STEGER, 117.